

Anlage zur Klage gegen FRHUG Festival GmbH & Co. KG

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender verbraucherschutzwidriger Praktiken geltend gemacht:

1.

zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen während der Veranstaltung von Musikfestivals

a)

für die Bezahlung dort angebotener Produkte ausschließlich einen aufladbaren Bezahlchip (RFID-Chip) anzubieten bzw. anbieten zu lassen und für Aufladevorgänge per ec-Karte oder Kreditkarte ein Entgelt von 1,50 EUR zu erheben;

b)

für die Bezahlung dort angebotener Produkte ausschließlich einen aufladbaren Bezahlchip (RFID-Chip) anzubieten bzw. anbieten zu lassen und eine kostenfreie Aufladung nur mittels PayPal vorzusehen;

c)

für die Rückerstattung von auf dem Bezahlchip befindlichen Restguthabens eine Frist zu bestimmen, bis zu der Verbraucher:innen ihr Rückerstattungsverlangen geltend machen müssen, die kürzer ist als die für den Rückerstattungsanspruch geltenden Verjährungsfrist;

d)

für die Rückerstattung von auf dem Bezahlchip befindlichen Restguthabens von mindestens 1,00 Euro ein Entgelt von 0,50 EUR zu erheben.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, Verbraucher:innen auf der Webseite <https://www.lollapaloozade.com/cashless> binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils und bis einschließlich 31. Dezember 2026 Informationen darüber bereitzustellen,

a)

dass die Beklagte auf dem Lollapalooza-Festival 2023 in Berlin für Aufladungen des RFID-Chips mittels EC-Karte oder Kreditkarte zu Unrecht ein Entgelt von 1,50 EUR erhoben hat,

b)

dass im Hinblick auf das Rückerstattungsverlangen von Restguthaben auf dem RFID-Chip gegen die Beklagte die gesetzliche Verjährungsfrist gilt und Verbraucher:innen ihr Rückerstattungsverlangen auch noch nach dem 13. Oktober 2023 geltend machen können,

c)

dass die Beklagte für die Rückerstattung von auf dem RFID-Chip befindlichen Restguthabens von mindestens 1,00 Euro zu Unrecht ein Entgelt von 0,50 EUR erhoben hat.

Der Beklagten bleibt vorbehalten hinzuzufügen, dass sie zu dieser Erklärung verurteilt worden ist, wobei sie das Urteil im Einzelnen näher bezeichnen darf. Die mit der Erstellung der Richtigstellung verbundenen Kosten trägt die Beklagte.